



zum

Entwurf eines Gesetzes zur Steigerung der Energieeffizienz, Verbesserung des Klimaschutzes im Immissionschutzrecht und zur Umsetzung von EU-Recht

06.04.2023

Allgemeines

Die Mitgliedsunternehmen des VIK gehören überwiegend den energieintensiven Branchen an. Als solche haben sie ein wirtschaftliches Eigeninteresse an der effizienten Nutzung ihrer Anlagen und über viele Jahre in die Verbesserung der Energieeffizienz investiert. Der Gesetzgeber hat diese Maßnahmen bislang mit Anreizen unterstützt und an anderer Stelle Energieeffizienz als Gegenleistung für Beihilfen eingefordert. Es ist zu begrüßen, dass diese Systematik im Entwurf grundsätzlich erhalten bleibt für privatwirtschaftliche Unternehmen. So bleibt auch die Konformität mit dem europäischen Beihilferecht erhalten. Privatwirtschaftliche Unternehmen handeln grundsätzlich anreizorientiert – Anreize sind vor allem Wirtschaftlichkeit und Übereinstimmung der Maßnahme mit der Unternehmensstrategie. Wo es sich verglichen mit anderen Investitionsmöglichkeiten lohnt, werden daher Energieeffizienzmaßnahmen von den Unternehmen schon heute aus eigenem Antrieb verfolgt. Die Aufgabe staatlicher Regulierung ist, die Rahmenbedingungen so zu gestalten, dass sich entsprechende Maßnahmen rechnen und den Unternehmen ein direkter Mehrwert durch die Investition entsteht. Der Mehrwert für Gesellschaft und Volkswirtschaft liegt auf der Hand.

Die Pflicht zur Umsetzung von Energieeffizienzmaßnahmen darf nicht zu einem bürokratischen Mehraufwand in den Entlastungsprogrammen führen. Wir schlagen daher insbesondere vor, für kleine Maßnahmen mit Investitionsvolumen unter 100.000 EUR mit einer Bagatellregelung von den aufwändigen Rechnungen auszunehmen und eine vereinfachte Amortisationszeitrechnung bis zu Investitionskosten von 1.000.000 EUR festzuschreiben. Die Pflicht zur Vermeidung von technisch vermeidbarer Abwärme sollte einheitlich an die Wirtschaftlichkeitskriterien der anderen Effizienzmaßnahmen gebunden werden. Wo aus anderen Verpflichtungen oder vereinfachten Berechnungen heraus bereits Wirtschaftlichkeit gegeben ist, sollte die aufwändige Berechnung nach der DIN EN 17463 entfallen dürfen. Darüber hinaus ist die Verfügbarkeit von Zertifizierern derzeit angespannt. Eine rechtzeitige Zertifizierung, um Bußgelder zu vermeiden, ist daher fraglich. Unternehmen

Seite 1 von 10

Autor: Jan Klenke

Der VIK ist registrierter Interessenvertreter
Lobbyregister des Bundes: [R002055](#)
EU-Transparenzregister: [540746447804-05](#)

VIK Verband der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft e.V.

Leipziger Platz 10 | 10117 Berlin

T: +49 30 212492-0

Vorsitzender des Vorstands: Gilles Le Van

Hauptgeschäftsführer: Christian Seyfert

Registergericht Amtsgericht Charlottenburg:

Registernummer 95 VR38556

UST-ID: DE 119 824 770

info@vik.de | www.vik.de

sollten daher einen Aufschub erhalten, wenn nachweislich keine Zertifizierung innerhalb der vorgesehenen Frist durchführbar ist.

Zur Harmonisierung und Verringerung bürokratischer Vorgaben sollten zudem Anpassungen im EDL-G und in den Förderprogrammen, die Energieeffizienzmaßnahmen als Gegenleistungen für die Gewährung von Beihilfen einfordern, vorgenommen werden. Hierbei handelt es sich insbesondere um die Schwellenwerte für Energieaudits von 0,5 GWh auf 2,5 GWh und die Berechnung der Wirtschaftlichkeit in SPK, EKDP, EnSimiMaV und BECV. Die verschiedenen Förderprogramme sollten zu diesem Zweck alle auf das EnEfG verweisen, anstatt selbst die Berechnung zu formulieren, um Einheitlichkeit sicherzustellen. Andere Regulierungen sollten zumindest keine Verschärfung gegenüber den EnEfG darstellen. Grundsätzlich sollte sich der Gesetzgeber hier an den europäischen Fristen und Schwellenwerten orientieren, um unnötige Bürokratie durch Abweichung zu vermeiden.

Der VIK sieht es daher als essenziell an, dass im EnEfG die folgenden Kernpunkte umgesetzt werden, die wir weiter unten konkret ausführen:

- Die Energieeffizienzziele in §4 Ref.-E. müssen hinreichend reflektieren, dass Effizienz und absolute Einsparung nicht automatisch gleichzeitig erfolgen.
- Der Prozess zur Feststellung der Wirtschaftlichkeit nach §9 Ref.-E. sollte möglichst bürokratiearm erfolgen, indem keine Prüfung erfolgt, wenn die Maßnahme bereits aufgrund anderer Rechtsnormen auf jeden Fall umgesetzt werden muss oder der Investitionsbetrag unterhalb einer Bagatellgrenze von 100.000 EUR liegt. Darüber hinaus sollte eine vereinfachte Prüfung bis zur Investitionssumme von 1.000.000 EUR möglich sein.
- Das Energieeffizienzgesetz sollte die Gelegenheit nutzen, die Amortisationsdauern für die Wirtschaftlichkeitsberechnung für Energieeffizienzmaßnahmen in der deutschen Regulierung auf drei Jahre zu vereinheitlichen und dadurch bürokratische Aufwände zu mindern.
- Die Pflicht zur Nutzung der Abwärme nach §16 Ref.-E. muss mit einer Machbarkeits-/Wirtschaftlichkeitsprüfung und Ausnahmen nachgebessert werden.
- Die Ausnahme von der Veröffentlichung von Informationen an Dritte nach §17 Abs. 3 Ref.-E. sollte präzisiert werden durch eine explizite Erwähnung des Schutzes von wettbewerbsrelevanten Informationen.
- Es dürfen keine Bußgelder nach §19 Ref.-E. verhängt werden, wenn ein Unternehmen nicht aus eigenem Verschulden eine rechtzeitige Zertifizierung der nicht durchgeführten Maßnahmen nach §9 Abs.2 Ref.-E. erwirken konnte.
- Die Definition klimaneutraler Unternehmen auf dem Verordnungsweg nach §18 Ref.E. ist der Rechtssicherheit wegen zu begrüßen, geht aber weit über Aspekte der Energieeffizienz hinaus und sollte daher im EnWG geregelt werden.

Im Folgenden schlagen wir konkrete Formulierungen in tabellarischer Form vor und erläutern die Änderungen im Detail.

Tabellarischer Überblick zu Formulierungsvorschlägen

Vorzunehmende Anpassung	Formulierungsvorschlag
Einfügung in § 3 Nr. 24 a)	[...] zur Erbringung von Datenspeicher-, Datenverarbeitungs- und Datenverfügbarkeitsdiensten für Dritte sowie
Änderung § 3 Nr. 24 b)	alle Anlagen und Infrastrukturen für die Leistungsverteilung, für die Umgebungs-kontrolle und für das erforderliche Maß an Resilienz und Sicherheit der in a) ge-nannten Strukturen erforderlich sind
Änderung § 3 Nr. 28	technisch vermeidbare Abwärme: der Teil der Abwärme, der durch ineffiziente Technik, Steuerung, Prozesse und Ver-fahren entsteht und deren Entstehung durch Anwendung des Standes der Technik, mit vertretbarem Aufwand, vermieden oder reduziert werden kann,
Einfügung als § 4 Abs. 3 Satz 2 Ref.-E.	Eine Steigerung der Energieeffizienz ist nicht gleichbedeutend mit einer Reduzierung der Energieverbräuche, die durch andere, nicht gleichzeitig stattfindende Prozesse erreicht wird
Streichung § 8 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2	
Streichung am Ende des § 9 Abs. 1 Satz 1 Ref.-E.	und zu veröffentlichen
Einfügung am Ende des § 9 Abs. 1 Satz 1	, sofern die Kosten für die Investition angemessen sind.
Änderung § 9 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 Ref.-E.	[...], nach maximal 20 Prozent der Nutzungsdauer [...].
Einfügung neu § 9 Abs. 1 Satz 4-8	Schließen sich nach Satz 1 identifizierte Maßnahmen gegenseitig aus, so ist nur für die wirtschaftlichere der Maßnahmen ein Plan nach Satz 1 zu erstellen. Unternehmen können auf die Prüfung der Wirtschaftlichkeit nach Satz 1 verzichten, wenn die zu erwartenden Investitionskosten der Maßnahme 100.000 Euro nicht

	<p>überschreiten. Wenn die zu erwartenden Investitionskosten 1.000.000 Euro nicht überschreiten, gelten Maßnahmen mit einer Amortisationszeit unter drei Jahren als wirtschaftlich. Maßnahmen, die aufgrund anderer gesetzlicher Verpflichtungen oder im Rahmen von Instandhaltungsmaßnahmen umgesetzt werden müssen, bedürfen nicht der Wirtschaftlichkeitsprüfung nach diesem Gesetz. Gelangt ein Unternehmen bereits aufgrund einer vereinfachten Berechnung zu dem Schluss, dass die Maßnahme wirtschaftlich wäre, kann auf eine Berechnung nach § 8 Absatz 3 Nr. 3 entfallen.</p>
Streichung § 9 Abs. Halbsatz 3	soweit für diese speziellere Anforderungen [...] bestehen.
Änderung § 16 Abs. 1 Satz 1	Unternehmen, die nach § 9 Absatz 1 zur Erstellung von Umsetzungsplänen zur Steigerung der Energieeffizienz verpflichtet sind , sind verpflichtet [...] zu reduzieren, soweit dies möglich, zumutbar und nach den Bestimmungen des § 9 Absatz 1 wirtschaftlich ist.
Änderung § 16 Abs. 2 Satz 1	Unternehmen, die nach § 9 Absatz 1 zur Erstellung von Umsetzungsplänen zur Steigerung der Energieeffizienz verpflichtet sind , haben [...] wiederzuverwenden, soweit dies möglich, zumutbar und nach den Bestimmungen des § 9 Absatz 1 wirtschaftlich ist.
Streichung § 16 Abs. 2 Satz 3	
Einfügung in § 17 Abs. 1 Nr. 3	Die jährliche ungenutzte Wärmemenge und maximale, ungenutzte thermische Leistung
Einfügung neu § 17 Abs. 1 Nr. 7	7. aufgrund von Effizienzmaßnahmen absehbare Verringerungen der ungenutzten Wärmemenge und ungenutzten thermischen Leistung
Änderung § 17 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2	[...] bei deren Veröffentlichung eine Gefährdung der öffentlichen und nationalen

	Sicherheit zu befürchten ist, Geschäftsgeheimnisse der Unternehmen betroffen sind oder das Interesse am Schutz dieser Informationen das öffentliche Interesse überwiegt.
Einfügung § 18 Satz 1	[...] für klimaneutrale Unternehmen nach § [Ziffer] EnWG möglich.
Verlegung § 18 Satz 2 ins EnWG	
Streichung § 20 Abs. 2	
Änderung § 20 Abs. 4	[...] Informationen [...] bis zum [Datum 20 Monate nach Inkrafttreten des EnEfG – analog zu § 8 Abs. 2]] bereitzustellen.
Änderung in § 8 Abs. 3 Nr. 4 Satz 1 EDL-G	(4) Bei Unternehmen, deren Gesamtenergieverbrauch über alle Energieträger hinweg im Jahr 2 500 000 Kilowattstunden oder weniger beträgt, steht die Erfüllung der Pflicht nach § 8c Absatz 1 Satz 3 und 4 der Erfüllung der Pflicht nach den Absätzen 1 und 2 gleich.
Gleichlautende Neufassung § 11 Abs. 2 BECV, § 4 Abs. 1 Satz 3 EnSimiMaV und der entsprechenden Vorgaben in weiteren Förderprogrammen	Die wirtschaftliche Durchführung einer Maßnahme berechnet sich nach den Vorgaben des § 9 Abs, 1 Satz 2 EnEfG.

Im Detail

§4 Ref.-E. – Energieeffizienzziele

§4 Ref.-E. legt fest, dass die Energieeffizienzmaßnahmen zu einer Senkung des End- und Primärenergieverbrauchs führen sollen. Energieeffizienz ist jedoch das Verhältnis des Ertrags an Leistung, Dienstleistungen, Waren oder Energie am Energieeinsatz, also ein relativer Wert, wie auch §3 Nr. 12 Ref.-E. festhält. Eine effizientere Nutzung von Energie führt daher nur bei gleichbleibender Produktion zu einem geringeren Gesamtverbrauch. Effizienzgewinne werden in Unternehmen jedoch zumeist genutzt, um durch die gesunkenen Produktionskosten ihre Ware günstiger am Markt anzubieten, was in der Regel zu einer Steigerung der Produktion führt. Deshalb konnten trotz der beachtlichen Effizienzgewinne der letzten Jahre¹ nur geringfügig sinkende Energieverbräuche erzielt werden.² Daher bleibt es unklar, wie Energieeffizienzsteigerungen in den nächsten Jahren einen stärkeren Effekt erzeugen und die ambitionierten absoluten Energiesparziele erreichen sollen.

§8 Ref.-E. – Zusätzliche Anforderungen als Teil des Energie- und Umweltmanagementsystems

Die in §8 Abs. 3 Nr. 1 Ref.-E. geforderten zusätzlichen Anforderungen sind grundsätzlich erstrebenswert. Allerdings würde der Umfang der geforderten Daten (u. a. Erfassung von Zufuhr und Abgabe von Energie, Prozesstemperaturen, abwärmeführenden Medien mit ihren Temperaturen und Wärmemengen und möglichen Inhaltsstoffen) ohne eine Priorisierung bzw. De-Minimis-Regelung für Abwärmequellen die betroffenen Unternehmen überfordern. Ohne diese Regelungen sollte die Erfassung im EMS/UMS entfallen. §8 Abs. 3 Nr. 2 ist eine Anforderung, die sich bereits inhärent aus §9 und §16 ergeben.

§9 Ref.-E. – Pflicht zur Umsetzungsplanerstellung aller nach DIN EN 17463 als wirtschaftlich identifizierten Energieeinsparmaßnahmen

§9 Ref.-E. sieht vor, dass alle gem. DIN EN 17463 als wirtschaftlich zu betrachtenden Maßnahmen innerhalb von drei Jahren mit konkret durchführbaren Plänen zu versehen sind. Wirtschaftlichkeit wird dabei über einen positiven Kapitalwert innerhalb von maximal 50 Prozent der Nutzungsdauer, aber maximal 15 Jahren definiert. Die Nutzungsdauer wird dabei sinnvoll an Abschreibungszeiträume gekoppelt. Eine maximale Amortisationszeit von 7,5 Jahren kann jedoch eine starke Belastung und ineffiziente Kostenallokation für ein Unternehmen bedeuten. Bei langen maximalen Amortisationszeiträumen werden in der Folge in vielen Fällen Investitionen in fossil betriebene Anlagen getätigt, für die dadurch ein Anreiz entsteht, sie länger in Betrieb zu halten, anstatt sie durch klimaneutrale Anlagen zu ersetzen. Dadurch werden Dekarbonisierungs- und Defossilisierungsmaßnahmen verschleppt. Wir schlagen daher vor, eine Amortisationszeit von drei Jahren

¹ UBA (2022): [Energieproduktivität | Umweltbundesamt](#)

² UBA (2022): [Primärenergieverbrauch | Umweltbundesamt](#)

aufzunehmen, indem auf einen positiven Kapitalwert nach 20 Prozent der Nutzungsdauer abgestellt wird und diese zum einheitlichen Standard auch für andere Gesetze und Verordnungen zu machen, die auf wirtschaftliche Energieeffizienzmaßnahmen abstellen (z.B. Strompreiskompensation, Energiekostendämpfungsprogramm). Mit dieser Anpassung würde zudem eine einheitliche Regelung mit den KUEBLL sichergestellt, Die ebenfalls auf drei Jahre Amortisationszeit abstellen.

Dies ist zudem vor dem Hintergrund zu betrachten, dass die Berichte der Energieauditoren eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung vor allem der einzelnen Anlagen vornehmen. Gemäß der DIN EN 17463 sollen zwar z.B. alternative Investitionen in Erneuerbare Energien mit einbezogen werden, bei solchen Analysen, bei denen Energieauditoren mehrere Szenarien berechnen müssen, müssen die Energieauditoren jedoch auf viele Annahmen zurückgreifen, da es für sie allein nicht leistbar ist, eine vollumfängliche Analyse der wirtschaftlichen Opportunitäten vorzunehmen. In der Praxis führen diese Einschätzungen daher regelmäßig zu unterschiedlichen Auffassungen zwischen Energieauditor und Unternehmen, z.B. wegen unterschiedlicher Annahmen über die künftigen Preisentwicklungen im Energiesektor.

Nicht alle identifizierten Maßnahmen eines Energieaudits, EMS oder UMS können zudem gleichzeitig implementiert werden, sondern stellen Alternativen zueinander dar, bauen aufeinander auf oder können technisch nicht zeitgleich umgesetzt werden. In Fällen, bei denen zwei alternative Maßnahmen sich ausschließen, sollte ein Unternehmen die Ausnahme nach §9 Abs. 2 in Anspruch nehmen können.

Die Wirtschaftlichkeitsberechnungen nach DIN EN 17463 sind zudem aufwändig, weshalb die Kapitalwertmethode in der freien Wirtschaft normalerweise nur bei großen Projekten ab 1.000.000 EUR Investitionssumme Anwendung findet. Wir schlagen vor, unterhalb dieser Summe ein vereinfachtes Amortisationszeitverfahren zur Anwendung zu bringen. Unterhalb einer Bagatellgrenze von 100.000 EUR sollte eine Wirtschaftlichkeitsprüfung vollständig entfallen, um die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme nicht durch Berechnungsaufwände und Gutachten zu gefährden. Maßnahmen, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften außerhalb des Energieeffizienzgesetzes oder im Rahmen von Instandhaltungsmaßnahmen ohnehin durchgeführt werden müssen, sollten nicht mit der aufwändigen Wirtschaftlichkeitsberechnung nach DIN EN 17463 zusätzliche Belastungen für Unternehmen auslösen. Des Weiteren bedarf es im § 9 Abs 3 des Entwurfs zum Energieeffizienzgesetz keines Verweises auf „speziellere Anforderungen“ im BImSchG, deren Erfüllung dann zunächst gegenüber der Behörde nachgewiesen werden müsste. Das Bundesimmissionsschutzrecht sieht bereits in allen Fällen speziellere Pflichten zur Energieeffizienz vor, da genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 4 BImSchG eine dynamische Betreiberpflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG erfüllen müssen, wonach solche Anlagen so zu errichten und zu betreiben sind, dass Energie sparsam und effizient verwendet werden. Diese Betreiberpflicht wird im Genehmigungsverfahren durch § 4d der 9. BImSchV konkretisiert und ist im Genehmigungsverfahren nachzuweisen und wird im Rahmen der Umweltüberwachung auch während des Betriebs sichergestellt. Dynamisiert wird diese Pflicht durch die speziellen Regelungen in der Ziffer 5.2.11 der TA Luft 2023 und

gegebenenfalls in den sogenannten BVT-Merkblättern, die nach der Anlage des BImSchG zur Bestimmung des Standes der Technik herangezogen werden.

Viele Unternehmen haben darüber hinaus bereits im vergangenen Jahr große Einsparungen an Energie vorgenommen in der Größenordnung von 15-30 Prozent. Dazu haben diese Unternehmen neben Energieeffizienzmaßnahmen auch ihre Produktion reduziert und damit auf Wertschöpfung verzichtet. Die absoluten Einsparungen dieser Unternehmen werden im Rahmen der Effizienzbewertung jedoch nicht angerechnet.

§16 Ref.-E. – Verpflichtung zur Vermeidung und Verwendung von Abwärme

§16 Ref.-E. sieht vor, dass die Pflicht zur Abwärmevermeidung auf alle Unternehmen Anwendung findet, sofern es nach Stand der Technik möglich und zumutbar ist. Die Vorgabe sollte auf Unternehmen beschränkt werden, die nach § 9 Ref.-E. zur Erstellung von Umsetzungsplänen verpflichtet werden, da dies sonst eine sehr große Ausweitung auf alle Unternehmen bedeutet und damit auch eine Ausweitung der Energieauditverpflichtung. Abwärmevermeidungsmaßnahmen sind zudem Energieeffizienzmaßnahmen, die in EMS und UMS beleuchtet werden. Um Widerspruchsfreiheit und damit Rechtssicherheit zu gewährleisten, sollte die Regelung sowohl für Abs. 1, als auch Abs. 2 direkt auf die Kriterien des §9 Ref.-E. verweisen. Die Verpflichtung zur Umsetzung stellt darüber hinaus einen Konflikt mit dem EU-Beihilferecht dar, in dem freiwillige Gegenleistungen eingefordert werden. Auch hier sollte analog zu §9 Ref.-E. auf die Erstellung eines konkreten Umsetzungsplans abgestellt werden.

Eine kaskadenförmige Nutzung der Abwärme stellt eine unnötige Einengung der Abwärmenutzung dar, da erst mechanische oder elektrische Energie erzeugt werden muss, bevor die Abwärme für Wärmenutzung verwendet wird. Sofern hierfür eine Wärmepumpe notwendig ist, um die Wärme nutzbar zu machen, entsteht technisch gesehen ein Kreislauf und kann die Wirtschaftlichkeit der Investition verhindern. Eine weitere Voraussetzung zur Nutzung der Abwärme ist zudem die Messung. In EMS nach ISO 50001 dient eine Wesentlichkeitsbetrachtung als Grundlage. Bei Unternehmen mit einem energetischen Schwerpunkt auf Stromverbräuchen findet dabei häufig keine Erfassung von Wärmeströmen statt. Hier gehört zur Ermöglichung der Nutzung von Abwärme zunächst eine flächendeckende Einrichtung entsprechender Messtechnik, nach deren Implementierung überhaupt eine Einbeziehung in den Energieaudit, EMS oder UMS erfolgen kann. Dies muss mindestens bei den angesetzten Fristen berücksichtigt werden. Die Vorgabe solcher Umbauten innerhalb von nur wenigen Jahren ist unzumutbar und sollte überdies einer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung unterliegen.

§17 Abs. 1 Ref.-E. – Meldung von Information an Wärmenetzbetreiber

Grundsätzlich ist die Weitergabe von Informationen an Wärmenetzbetreiber sinnvoll. Um nutzbare Informationen bereitzustellen, sollte nicht auf die gesamte jährliche Wärmemenge und maximale thermische Leistung abgestellt werden, sondern auf die ungenutzte Wärmemenge und thermische Leistung. Aufgrund von Effizienzmaßnahmen kann die verfügbare Wärme zudem über die Zeit abnehmen.

§17 Abs. 3 Ref.-E. – Ausnahme von der Veröffentlichung der Auskünfte über Abwärme

Nach §17 Abs. 3 Ref.-E. sind nur solche Informationen von der Veröffentlichung durch die Bundesstelle für Energieeffizienz ausgenommen, die eine Gefährdung der öffentlichen und nationalen Sicherheit darstellen, oder deren Schutz das öffentliche Interesse an der Veröffentlichung überwiegt. Da es sich bei den fraglichen Daten um wettbewerbsrelevante Informationen handelt, die Rückschlüsse auf Betriebsgeheimnisse zulassen, muss hier konkretisiert werden, dass bei letzterem Geschäftsgeheimnisse mit gemeint sind. Eine Veröffentlichung darf nur und ohne Einschränkung bei sichergestellter anonymisierter und aggregierter Form erfolgen.

§19 Ref.-E. – Bußgeldvorschriften

Die Verhängung von Bußgeldern nach §19 Ref.-E. muss ausgesetzt werden, wenn Unternehmen wegen des Mangels an Fachkräften zur Umsetzung der Pläne zur Erhöhung der Energieeffizienz oder von Energieauditoren die Fristen nicht einhalten können.

§ 18 Ref.-E. – Ausnahme für klimaneutrale Unternehmen

§ 18 Ref.-E. räumt der Bundesregierung die Möglichkeit ein, klimaneutrale Unternehmen von den Bestimmungen des EnEfG auszunehmen. Dies ist sinnvoll, da viele klimaneutrale Anlagen mehr Energie verbrauchen werden als ihre fossil betriebenen Benchmarks, weil der technologische Reifegrad geringer ist oder die thermodynamischen Gesetze dies bewirken. Eine Definition klimaneutraler Unternehmen geht jedoch weit über Fragen der Energieeffizienz hinaus und sollte rechtssystematisch daher unbedingt im EnWG erfolgen. Darüber hinaus sollten auch Unternehmen von den Bestimmungen ausgenommen werden, die sich zu einem Klimaneutralitätsziel verpflichtet haben und dazu einen Dekarbonisierungsplan vorgelegt haben, ihren CO₂-Ausstoß kontinuierlich anhand dieses Plans verringern und sich durch externe Dritte verifizieren lassen, so z.B. im Rahmen der Science Based Targets Initiative.

§ 20 Abs. 2 Ref.-E. – Übergangsvorschrift zur BECV

Die Übergangsvorschrift des §20 Abs. 2 Ref.-E. ändert die Festlegung der maximalen Nutzungsdauer für die Pflicht zur Umsetzung der Energieeinsparmaßnahmen ab. Die Vorgaben des §9 Absatz 1 Satz 2 zielen aber auf die Erstellung der Pläne zur Umsetzung, nicht auf die Pflicht zur Umsetzung. Zugleich ist die verringerte Höchstnutzungsdauer bereits in der BECV in § 11 Abs. 2 festgeschrieben, sodass aus der zusätzlichen Erwähnung im Referentenentwurf nicht hervorgeht, warum dies hier doppelt festgelegt werden muss.

Änderung in § 8 EDL-G

Um einen Gleichklang zwischen den Anforderungen des Energieeffizienzgesetzes und dem Energiedienstleistungsgesetz anzustreben und bürokratischen Mehraufwand in

verbundenen Unternehmen zu vermeiden, sollte die Mindestschwelle für Energieaudits von 500.000 Kilowattstunden auf 2.500.000 Kilowattstunden angehoben werden.

Änderungen in anderen Förderprogrammen

In der deutschen Regulierung findet derzeit eine Vielzahl an Amortisationszeiträumen und Methoden zur Berechnung von Wirtschaftlichkeit Anwendung. Im Sinne der Reduzierung von Bürokratie ist hier eine Vereinheitlichung anzuraten, bei der Anforderungen an Energieeffizienz künftig einheitlich auf die Methode des Energieeffizienzgesetzes verweisen, mindestens aber keine Verschärfung gegenüber dem EnEfG vornehmen. Dies betrifft u.a. die SPK, EKDP, BECV und EnSimiMaV. Dabei ist insbesondere eine enge Orientierung an den europäischen Standards sinnvoll und eine Verschärfung in der deutschen Gesetzgebung nicht sinnvoll.

Der VIK ist seit 75 Jahren die Interessenvertretung industrieller und gewerblicher Energienutzer in Deutschland. Er ist ein branchenübergreifender Wirtschaftsverband mit Mitgliedsunternehmen aus den unterschiedlichsten Branchen, wie etwa Aluminium, Chemie, Glas, Papier, Stahl oder Zement. Der VIK berät seine Mitglieder in allen Energie- und energierelevanten Umweltfragen. Im Verband haben sich etwa 80 Prozent des industriellen Stromverbrauchs und rund 90 Prozent der versorgerunabhängigen industriellen Energieeinsatzen und rund 90 Prozent der versorgerunabhängigen Stromerzeugung in Deutschland zusammengeschlossen.